

# Nutzungsordnung für das Kulturzentrum Trudering

Wasserburger Landstr. 32, 81825 München, [www.kulturzentrum-trudering.de](http://www.kulturzentrum-trudering.de)

## 1) Präambel

Diese Nutzungsordnung ist für alle Benutzer des Kulturzentrums Trudering verbindlich. Der Trägerverein des Kulturzentrums, das Bürgerzentrum Trudering e.V., wird nachfolgend mit „Vermieter“ bezeichnet, der Nutzer, Veranstalter und Vertragspartner als „Mieter“.

## 2) Öffnungszeiten

Das Kulturzentrum ist grundsätzlich von Montag bis Freitag ab 8:00 geöffnet, Samstag ab 10:00 Uhr. Die übliche Sperrstunde ist 22:00 Uhr. Bei Nutzung des Festsaals oder des Kleinen Saals ist nach Rücksprache und Genehmigung das Veranstaltungsende spätestens 1:00 Uhr.

## 3) Vertragsabschluss

Für die verbindliche Raumreservierung muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. Der Mieter muss spätestens vier Wochen vor seiner Veranstaltung Bestuhlung, Technik und Ablauf der Veranstaltung mit dem Büro des Kulturzentrums absprechen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Zusatzleistungen mehr garantiert werden. Der ggf. beiliegende Bestuhlungsplan ist Bestandteil des Vertrags.

## 4) Pflichten des Nutzers/Veranstalters

1. Der/ Der/Die Veranstalter\*in versichert, dass er/sie nicht im Auftrag eines/einer anderen Veranstalters/Veranstalterin handelt.
2. Nach Nutzung ist der Raum wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei Nutzung von Veranstaltungs- oder Präsentationstechnik erfolgt eine Einweisung des Betreibers an eine fachkundige, vom Nutzer/von der Nutzerin gestellte Person. Für die fachkundige Bedienung der Gegenstände während der Veranstaltung ist ausschließlich der/die Nutzer\*in verantwortlich.
3. Der/Die Veranstalter\*in versichert ausdrücklich, dass die Veranstaltung und/oder der Veranstaltungszweck keine
  - a. Straftatbestände verwirklicht oder sittenwidrig ist, insbesondere keine sexistischen oder pornographischen Inhalte hat;
  - b. verfassungsfeindlichen Hintergründe hat, insbesondere keine rassistischen, gem. der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte hat;
  - c. Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt hat;
  - d. Inhalte hat, die in Wort oder Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen, noch Symbole verwendet, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten;
  - e. Inhalte hat, die die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
4. Die Veranstalter\*in verpflichtet sich, gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, einzuschreiten und sie ggf. von der Veranstaltung auszuschließen. Der Verstoß gegen diese Zusicherungen berechtigt den/die Vermieter zur sofortigen, außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrags.
5. Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA bzw. VG Wort ist Angelegenheit des Veranstalters/der Veranstalterin. Auf Verlangen hat der/die Veranstalter\*in den Nachweis der Entrichtung der Gebühren zu erbringen.
6. Der/Die Veranstalter\*in beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz, übernimmt die Haftung für deren Einhaltung und stellt den Vermieter gegebenenfalls vollumfänglich von gegen den Vermieter geltend gemachten Ansprüchen frei.
7. Der/Die Veranstalter\*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum vereinbarte Besucherzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der/die Veranstalter\*in für alle daraus entstehenden Schäden und stellt den Vermieter gegebenenfalls vollumfänglich von gegen den Vermieter geltend gemachten Ansprüchen frei.
8. Der/Die Veranstalter\*in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er/Sie trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der

# Nutzungsordnung für das Kulturzentrum Trudering

Wasserburger Landstr. 32, 81825 München, [www.kulturzentrum-trudering.de](http://www.kulturzentrum-trudering.de)

Vor- und Nachbereitung. Er/Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Sofern für die Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der/die Veranstalter\*in diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Sofern die Veranstaltung den Einsatz von Ordnungskräften erfordert, sind Personalien und Telefonnummer der Ordnungskräfte, unter der sie während der Veranstaltung erreichbar sind, jedenfalls 3 Werktage vor der Veranstaltung dem Vermieter mitzuteilen.

9. Eigentümer des/der Kulturzentrums Trudering ist das Bürgerzentrum Trudering e.V., die zusammen mit dem Vermieter, vertreten durch den jeweils Bevollmächtigten, das Hausrecht in dem Kulturzentrum Trudering ausüben. Anordnungen des Bevollmächtigten des Vermieters oder eines Vertreters des Bürgerzentrums Trudering e.V ist vollumfänglich Folge zu leisten. Der Verstoß gegen diese
10. Bestimmungen (Nr. 4) berechtigt den Vermieter oder das Bürgerzentrum Trudering e.V vom Hausrecht Gebrauch zu machen, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen oder einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen.

## 5) Kautio

Der Mieter zahlt dem Vermieter neben dem Nutzungsentgelt die vereinbarte Kautio im Voraus zur Sicherung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die Kautio erhält der Mieter spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung zurück, wenn die Nutzungsordnung eingehalten wurde. Bei Verstößen behält sich der Vermieter vor, die Kautio ganz oder teilweise zur Deckung seiner Ansprüche zu verwenden.

## 6) Stornierung/Kündigung

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so hat er Stornogebühren laut Vertrag zu entrichten. Der Vermieter ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten oder die

Veranstaltung abubrechen, wenn

- a. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Vermieters in

materieller bzw. ideeller Hinsicht (insbesondere im Hinblick auf die politische Neutralität und das öffentliche Ansehen) zu befürchten ist,

- b. der Nutzungszweck ohne Zustimmung des Vermieters geändert wurde, der Nutzer die Räume vertragswidrig nutzt oder in anderer Weise gröblich gegen die vorliegende Vereinbarung verstößt. Eine Terminstornierung nach Vertragsschluss ist den Mitarbeiter\*innen des Vermieters umgehend mitzuteilen. Für Stornierung der Raumnutzung gelten die vom Betreiber festgelegten Fristen und Stornokosten:  
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn  
100 € Festsaal und 50 € in den Räumen im Obergeschoss  
29 – 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn die halbe Rechnungssumme  
14 – 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn die volle Rechnungssumme
- c. Dieser Vertrag kann, sofern eine turnusmäßige Nutzung vereinbart ist, durch beide Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
- d. Darüber hinaus berechtigt die Nichtzahlung von Nutzungsgebühren trotz schriftlicher Mahnung den Vermieter zur Kündigung dieses Vertrags mit einer Frist von 14 Tagen. Diese Kündigung wird bei vollständiger Zahlung sämtlicher fälligen Nutzungsgebühren vor dem Kündigungstermin unwirksam, es sei denn der Vermieter hatte davor schon einmal eine Kündigung wegen Nichtzahlung von Nutzungsgebühren ausgesprochen.
- e. Das Bürgerzentrum Trudering e.V kann, insbesondere in Umsetzung von Entscheidungen des Münchner Stadtrats, für bestimmte Zeiträume bestimmte Nutzungsarten in dem Kulturzentrum Trudering ganz oder teilweise einschränken oder untersagen. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, dass der geplante Veranstaltungszweck entweder angepasst wird oder, sofern ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann oder Veranstaltungen der geplanten Art gänzlich untersagt sind, beide Parteien ein stornogebührenfreies

# Nutzungsordnung für das Kulturzentrum Trudering

Wasserburger Landstr. 32, 81825 München, [www.kulturzentrum-trudering.de](http://www.kulturzentrum-trudering.de)

außerordentliches Kündigungsrecht haben. Ebenso gilt für diesen Fall, dass ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen ist.

- f. Wird der Vermieter die Durchführung von Veranstaltungen durch behördliche Anordnung generell untersagt oder benötigt der Vermieter den Raum aus dringenden, bei Vertragsschluss nicht absehbaren Gründen für eigene Zwecke, so vereinbaren Vermieter und Veranstalter diesen Vertrag auszusetzen. Für aus diesem Grund ausgefallene Veranstaltungen ist das hierauf entfallende, entrichtete Nutzungsentgelt zu erstatten, es sei denn die Parteien vereinbaren die ausgefallenen Veranstaltungen an einem anderen Termin durchzuführen. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 7) Einlassvorbehalt:** Bei Veranstaltungen, die unter Punkt 3 a-e fallen.
- 8) Zeitlich konkurrierende Nutzungen**  
Bürgerschaftliche und kulturelle Nutzung haben Vorrang vor privater und gewerblicher Nutzung. Bei Terminkollisionen entscheidet der Vermieter.
- 9) Untervermietung**  
Eine Unter- oder Weitervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- 10) Haftung**  
Die Haftung bei Raumnutzung liegt ausschließlich beim Mieter. Er haftet für alle Schäden, die durch seine Nutzung an Räumen, Einbauten, technischer Ausstattung, Material und Mobiliar entstehen, gleichgültig, ob die Verursacher zu den Organisatoren, Helfern oder zu den Veranstaltungsbesuchern gehören. Auch für Kosten, die durch Diebstahl in seiner Nutzungszeit entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Beschädigungen sofort dem Vermieter zu melden.
- 11) Genehmigungen und Urheberrechte**  
Der Mieter holt alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen behördlichen und urheberrechtlichen Genehmigungen ein und trägt die daraus entstehenden Kosten. Die Bestimmungen des Urheberrechts werden als bekannt vorausgesetzt. Der Mieter stellt den

Vermieter von allen Ersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

## 12) Versicherungen

Bei privaten, geschlossenen Veranstaltungen muss der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung, für öffentliche Veranstaltungen eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen. Bitte den Nachweis über die bestehenden Veranstalterhaftpflichtversicherung beifügen. Die Regelung der Unfallversicherung für die Mitwirkenden, Hilfskräfte, Veranstaltungsbesucher usw. sowie die Versicherung von Garderobe und Gegenständen des Mieters ist Sache des Mieters. Sämtliche Ansprüche der Veranstaltungsbesucher an den Vermieter werden abgelehnt.

## 13) Fluchtwege und Brandschutz

Die Fluchtwege und sämtliche Gänge im Gebäude sind absolut freizuhalten, vor allem die Wege vor den Ausgangstüren. Die Bestuhlung im Festsaal erfolgt durch den Vermieter. Sie darf aus brandschutzrechtlichen Gründen vom Mieter nicht verändert werden. Es müssen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

## 14) Technik, bauliche und technische Änderungen

Die Veranstaltungstechnik (Licht, Ton, Beamer) darf nur durch einen vom Vermieter autorisierten Techniker bedient werden. Ein-, Abbauten und Veränderungen der technischen Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung und nach Weisung des Vermieters vorgenommen werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

## 15) Bewirtung

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über den Pächter der Cafeteria. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die sofortige Beendigung der Veranstaltung. Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen haben hierfür die Befugnis. Auch bei Abbruch einer Veranstaltung wird der Mietpreis in voller Höhe berechnet. Weiterhin werden bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift 50% der Kautions einbehalten.

# Nutzungsordnung für das Kulturzentrum Trudering

Wasserburger Landstr. 32, 81825 München, [www.kulturzentrum-trudering.de](http://www.kulturzentrum-trudering.de)

## 16) Parkplatz

Es stehen kostenlose Parkmöglichkeiten hinter dem Haus und auf dem Parkplatz der Grundschule an der Feldbergstraße, 150 m südlich des Kulturzentrums, zur Verfügung. Das Parken vor dem Haupteingang und der rückwärtigen asphaltierten Anlieferfläche ist nicht gestattet.

## 17) Ruhe und Ordnung

Der Mieter bzw. der rechtsverbindlich bestellte Vertreter oder Beauftragte ist verpflichtet, während der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat für Ordnung sowie die Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen. Durch die Begrenzung der ausgegebenen Eintrittskarten und eine wirksame Einlasskontrolle hat der Mieter zu gewährleisten, dass die Höchstzahl der Gäste laut behördlich genehmigtem Bestuhlungsplan nicht überschritten wird.

Der Mieter hat die im Vertrag festgelegte Veranstaltungsdauer einzuhalten und die Veranstaltungs- Lautstärke (insbesondere von Musik) ab 22:00 Uhr auf ein Maß zu reduzieren, so dass Lärmstörungen der Nachbarn ausgeschlossen sind.

## 18) Weisungsrecht

Den Weisungen der Vorstände und Mitarbeiter des Kulturzentrums ist strikt Folge zu leisten. Dem Mieter kann bei Nichteinhalten der Anordnungen die Mietzusage entzogen werden.

## 19) Rauchen, Feuer, Tiere, Befestigungen

Es gilt ein generelles Rauchverbot im ganzen

Haus. Offenes Feuer ist nicht zulässig. Tiere dürfen nicht ins Haus. Die Benutzung von Klebebändern und das Eindrehen von Schrauben oder Einschlagen von Nägeln in Wände, Decke und Boden ist nicht erlaubt. Der Mieter ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Schäden infolge Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Mieters.

## 20) Materiallagerungen

Materialien dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters gelagert werden. Auch im Zustimmungsfalle erfolgt die Lagerung immer auf Verantwortung der Eigentümer.

## 21) Veranstaltungsende und Reinigung

Die Räume müssen besenrein hinterlassen werden. Die Müllentsorgung übernimmt der Mieter. Es dürfen nicht die Tonnen des Kulturzentrums verwendet werden. Vor dem Verlassen der genutzten Räume müssen alle Fenster geschlossen, die Jalousien nach oben gefahren, die Heizung auf „2“ gestellt und die Lichter gelöscht werden.

## 22) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München

## 23) Inkrafttreten:

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft und ersetzt die Nutzungsordnung vom Januar 2017.

## 24) ZUSICHERUNG

Ich habe die Nutzungsbedingungen, sowie die Brandschutzverordnung gelesen und erkenne sie als Vertragsbestandteil an.